

Verhaltensregeln bei der Durchsichtung von Wohn- und Geschäftsräumen

- 1) **Ruhe bewahren!** Die Durchsichtung kann vor Ort nicht verhindert werden. Erst nachträglich kann eine etwaige Rechtswidrigkeit der Durchsichtsmaßnahme festgestellt werden.
- 2) Lassen Sie sich nicht **einschüchtern!** Bitte lassen Sie sich von allen beteiligten Personen die Ausweise zeigen und notieren deren Namen.
- 3) Nie das Einverständnis mit der Durchsichtung erklären, da dann kein Durchsichtsbeschluss mehr erforderlich ist. Selbst wenn ein Beamter fragt, ob Einverständnis mit der Durchsicht von Räumen oder Akten besteht, mit „**nein**“ antworten. **Lassen Sie sich den Durchsichtsbeschluss zeigen!** Den Durchsichtsbeschluss genau durchlesen. Bitte genau darauf achten, dass sich die Maßnahme auf die im Beschluss genannten Beweismittel bezieht und nicht eine vollständige Absuche stattfindet. **Die Durchsichtung ist räumlich auf die im Beschluss genannten Räume beschränkt.**
- 4) In den Fällen, in denen die Beamten wegen **Gefahr in Verzug** ohne Durchsichtsbeschluss kommen, bitte der Maßnahme deutlich widersprechen und eine Erläuterung verlangen, weshalb „Gefahr in Verzug“ vorliegen soll.
- 5) Den Inhalt des **Durchsichtsbeschlusses prüfen!** Der Beschluss muss die Angaben darüber enthalten, hinsichtlich welcher Straftat ein Verdacht im Raum steht und welche tatsächlichen Gründe die Grundlage für die Durchsichtung sind. Zudem ist zu bestimmen, welche Sachen oder Personen gesucht werden und welche Räume vom

Durchsuchungsbeschluss umfasst sind. Floskelhafte Umschreibungen im Durchsuchungsbeschluss reichen nicht aus, obwohl dies vor Ort nicht zur Verhinderung der Maßnahme führt.

- 6) **Aussage verweigern! Auch Ihre Angehörigen und Mitarbeiter sollen die Aussage verweigern!** Selbst wenn Sie meinen, dass der Tatvorwurf sehr leicht zu entkräften ist und ein entsprechender Rechtfertigungsdruck besteht, kann die vorschnelle und unüberlegte Äußerung zu einer (auch unbeabsichtigten) Selbstbelastung führen. Es besteht keine Pflicht der Ermittlungsbehörden, alle Erkenntnisse in den Durchsuchungsbeschluss aufzunehmen. Die Ermittlungsbehörden haben einen Wissensvorsprung, den man vor Ort nicht einschätzen kann.

Sprechen Sie bestenfalls überhaupt nicht mit den Beamten und warten, bis ein Rechtsanwalt anwesend ist.

- 7) Rufen Sie **sofort einen Rechtsanwalt oder eine Vertrauensperson an, damit Sie einen Durchsuchungszeugen haben.** Im Normalfall (Richter oder Staatsanwalt sind bei der Durchsuchung nicht anwesend) ist entweder ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeugen beizuziehen. Vorsicht: Sollte ein Beamter als Zeuge benannt sein, der anschließend bei der Durchsuchung aktiv mitwirkt, sollte der Durchsuchung sofort widersprochen und der „Zeuge“ darauf hingewiesen werden, dass er Zeuge ist und nicht an der Durchsuchung teilnehmen darf.

- 8) Sie dürfen die **Beamten bei ihrer Suche überwachen.** Allerdings dürfen die durchsuchenden Beamten nicht behindert werden.

- 9) **Der Durchsicht bestimmter Dokumente sollte widersprochen werden.** Bestehen Sie darauf, dass diese Dokumente nur durch den Staatsanwalt selbst gesichtet werden.

Diese müssen dann ohne Durchsicht versiegelt werden und dürfen nur vom Staatsanwalt gelesen werden.

Sollten die Beamte **Computer oder Buchhaltungsunterlagen mitnehmen wollen**, muss **widersprochen** werden. Zur Beweissicherung genügt die Spiegelung des Servers oder des Computers. Sie müssen Ihr Unternehmen weiterführen können. Bestehen Sie bei Buchhaltungsunterlagen darauf, dass diese in einem separaten Raum gebracht werden, der dann insgesamt versiegelt wird. Später kann dann mit dem ermittlungsführenden Staatsanwalt besprochen werden, ob und in welchem Umfang der Zugriff gewährt wird. Sind die Unterlagen oder der Server sichergestellt, kann es Wochen dauern, bis dieser zurück gegeben wird. Dem Unternehmen ist die Arbeitsgrundlage solange entzogen.

- 10) Die Durchsuchung sollte **so kurz wie möglich gehalten werden**. Ist klar, auf welche Unterlagen es den Ermittlungsbehörden ankommt, können diese herausgegeben werden (OHNE das Einverständnis mit der Durchsuchungsmaßnahme oder die Freiwilligkeit der Herausgabe zu erklären!). So kann ggf. verhindert werden, dass Zufallsfunde bei umfassender Absuche zu unerwarteten weiteren Ermittlungsverfahren führt (z.B. zufällig gefundenes gefälschtes Fahrtenbuch für Firmenfahrzeug – Steuerhinterziehung / Sparbuch einer ausländischen Bank).
- 11) Bestehen Sie auf die Aushändigung eines **Durchsuchungsprotokolls und eine Abschrift des Verzeichnisses über die beschlagnahmten und in Verwahrung genommenen Gegenstände zu verlangen (§ 107 StPO, § 109 StPO)**. Achten Sie im Durchsuchungsprotokoll darauf, dass nicht ein Kreuz beim Einverständnis mit der Durchsuchung gesetzt wurde. Zudem ist darauf zu achten, dass die Gegenstände oder Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben werden. Das Verzeichnis über die sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen muss so detailliert sein, dass nachträglich bestimmte Unterlagen zurück verlangt werden können. **Sie müssen wissen, welche Unterlagen die Ermittlungsbehörden mitgenommen**

haben!

- 12) Ein sehr wichtiger Punkt auch bei der Durchsuchung von Geschäftsräumen ist die **Verhinderung von schnellen Aussagen der Mitarbeiter**. Bitte unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter davon, dass sie grundsätzlich einen Anspruch darauf haben mit einem Rechtsanwalt zu sprechen (der Rechtsanwalt als Zeugenbeistand). Eine Aussage der Mitarbeiter kann vor Ort nicht erzwungen werden. Mitarbeiter sind Zeugen und grundsätzlich verpflichtet, als Zeuge auszusagen. Allerdings kann dies erst nach Ladung durch den Staatsanwalt oder Ermittlungsrichter erzwungen werden. Strafverfolgungsbehörden nutzen die „Obrigkeitshörigkeit“ einzelner Mitarbeiter wie auch den Umstand aus, dass Mitarbeiter keinesfalls in Verdacht kommen wollen. Dies ist menschlich nachvollziehbar, allerdings für eine Verteidigung von Vorwürfen gegen die Firmenleitung kontraproduktiv.

Gerne schulen wir Ihre Mitarbeiter oder beraten Sie in diesem Zusammenhang.